

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barsinghausen

§§ Übersicht

- 1 Organisation und Aufgaben
- 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr
- 3 Leitung der Ortsfeuerwehr
- 4 Besondere Funktionen und Sonderbeauftragte
- 5 Stadtkommando
- 6 Geschäftsführendes Kommando
- 7 Ortskommando
- 8 Mitgliederversammlung
- 9 Verfahren bei Vorschlägen
- 10 Aktive Mitglieder
- 11 Mitglieder der Altersabteilung
- 12 Mitglieder der Jugendabteilung
- 12a Mitglieder der Kinderabteilung
- 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“
- 14 Innere Organisation der Abteilungen
- 15 Ehrenmitglieder
- 16 Fördernde Mitglieder
- 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 18 Verleihung von Dienstgraden
- 19 Ehrenbrandmeister
- 20 Beendigung der Mitgliedschaft

21 Inkrafttreten

Aufgrund des § 6 NGO i.d.F. vom 22.8.1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.98 (Nds.GVBl. S. 710) und der §§ 1 und 2 NBrandSchG vom 8.3.1978 (Nds.GVBl.S.233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.1998 (Nds.GVBl. S. 127), hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 11. November 1999 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barsinghausen beschlossen, die nunmehr durch die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barsinghausen vom 13.07.2019 wie folgt lautet:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Barsinghausen. Sie besteht zurzeit aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Bantorf
Barrigsen
Barsinghausen
Eckerde
Egestorf
Göxe
Großgoltern
Groß Munzel
Hohenbostel
Holtensen
Kirchdorf
Landringhausen
Langreder
Nordgoltern
Stemmen
Wichtringhausen
Winninghausen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Barsinghausen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Im Ortsteil Ostermunzel werden diese Aufgaben durch die Ortsfeuerwehren des Löschbezirkes Groß Munzel wahrgenommen (s. Abs. 2).

- (2) Das Stadtgebiet wird in folgende Löschbezirke aufgeteilt:
- Barsinghausen mit der Schwerpunktfeuerwehr Barsinghausen,
 - Egestorf mit der Stützpunktfeuerwehr Egestorf und den Ortsfeuerwehren Kirchdorf und Langreder,
 - Großgoltern mit der Stützpunktfeuerwehr Großgoltern und den Ortsfeuerwehren Eckerde, Göxe, Nordgoltern und Stemmen,
 - Groß Munzel mit der Stützpunktfeuerwehr Groß Munzel und den Ortsfeuerwehren Barrigsen, Holtensen und Landringhausen,

- Hohenbostel mit der Stützpunktfeuerwehr Hohenbostel und den Ortsfeuerwehren Bantorf, Wichtringhausen und Winninghausen.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barsinghausen wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Barsinghausen erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (2) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister hat zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die sie/ihn, im monatlichen Wechsel, im Verhinderungsfalle in allen Dienstobliegenheiten vertreten. Eine andere zeitliche Regelung kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters schriftlich zwischen der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und ihren/seinen Vertreterinnen/Vertretern getroffen werden.
- (3) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister und deren Vertreterinnen/Vertreter und nach Anhörung der Regionsbrandmeisterin/des Regionsbrandmeisters über die Ernennung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters.

Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie sind auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennen. Sie werden in das Beamtenverhältnis als gemeindliche Ehrenbeamte berufen (§ 20 Abs. 4 NBrandSchG).

- (4) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen mindestens die Befähigung zur „Oberbrandmeisterin“/zum „Oberbrandmeister“ gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben. Wer das Ehrenamt der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Stadt im Einvernehmen mit der Regionsbrandmeisterin/dem Regionsbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters beauftragt werden.
- (5) Falls sowohl die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister als auch ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Stadt ausnahmsweise einer der Ortsbrandmeisterinnen/einem der Ortsbrandmeister die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt - begrenzt auf bestimmte, genau zu bezeich-

nende Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit - übertragen; in diesem Falle wird die Sperrvorschrift in Abs. 4 Satz 1 ausgesetzt.

- (6) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister darf nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister sein.
- (7) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter gehören dem Feuerwehrausschuss als zugewählte Mitglieder nach § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes an.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Barsinghausen erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin/den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters und der Regionsbrandmeisterin/des Regionsbrandmeisters über die Ernennung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters. Beide müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie sind für die Dauer von 6 Jahren zu ernennen. Sie werden in das Beamtenverhältnis als gemeindliche Ehrenbeamte berufen (§ 20 Abs. 4 NBrandSchG).
- (3) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister und die Stellvertreterin/der Stellvertreter müssen mindestens die Befähigung zur „Brandmeisterin“/zum „Brandmeister“ gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben. Wer das Ehrenamt der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Stadt im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und der Regionsbrandmeisterin/dem Regionsbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters beauftragt werden.
- (4) Falls sowohl die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister als auch seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Stadt ausnahmsweise einer der Ortsbrand-

meisterinnen/einem der Ortsbrandmeister einer anderen Ortsfeuerwehr die Leitung der Ortsfeuerwehr - begrenzt auf bestimmte, genau zu bezeichnende Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit - übertragen.

§ 4 Besondere Funktionen und Sonderbeauftragte

- (1) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister bestellt die Leiterinnen/die Leiter der Löschbezirke nach Anhörung der dem Löschbezirk angehörenden Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Sie müssen mindestens die Befähigung zur „Zugführerin“/zum „Zugführer“ haben. Zur Leiterin/zum Leiter eines Löschbezirkes soll in der Regel die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter der Stützpunktfeuerwehr oder deren Vertreterin/dessen Vertreter bestellt werden.
- (2) Die Aufgaben der Leiterinnen/der Leiter der Löschbezirke werden in einer Dienstanweisung von der Stadtbrandmeisterin/vom Stadtbrandmeister geregelt. Die Verantwortlichkeit der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters und der Ortsbrandmeisterinnen/der Ortsbrandmeister, die sich aus § 2 bzw. 3 der Satzung ergibt, bleibt unberührt.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann zu ihrer/seiner Unterstützung nach Anhörung des Stadtkommandos aus den Mitgliedern der Feuerwehr Beauftragte für besondere Aufgaben bestellen (z.B. für den Atemschutz, das Funkwesen u.ä.). Sie/Er kann zu ihrer/seiner Unterstützung nach Anhörung des Stadtkommandos Arbeitskreise mit beratender Funktion bilden.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. §§ 2 und 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren) für die Dauer von 3 Jahren. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (5) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können die nach den Absätzen 1 und 3 von der Stadtbrandmeisterin/vom Stadtbrandmeister bestellten Personen von ihm jederzeit von ihren Funktionen abberufen werden. Die Betroffenen und das Stadtkommando sind vor der Entscheidung anzuhören.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister kann die von ihr/ihm nach Abs. 4 bestellten Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren nach Anhörung der aktiven Mitglieder abberufen. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - h) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister als Leiterin/Leiter
 - den Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeistern
 - den Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeistern
 - den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeistern
 - den Leiterinnen/Leitern der Löschbezirke
 - der Stadtjugendfeuerwehrwartin/dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - der Stadtkinderfeuerwehrwartin/dem Stadtkinderfeuerwehrwart
 - der/dem Stadsicherheitsbeauftragten
 - der Stadtausbildungsleiterin/dem Stadtausbildungsleiter
 - der Schriftwartin/dem Schriftwart
 - der Stadtatemschutzgerätewartin/dem Stadtatemschutzgerätewart
 - der Sprecherin/dem Sprecher der Altersabteilung
 - der Sprecherin/dem Sprecher der Stadtmusikzüge
 - der Sprecherin/dem Sprecher Öffentlichkeitsarbeit
 - weiteren nach Abs. 3 bestellten Mitgliedernals Beisitzerinnen/Beisitzer.

- (3) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister bestellt die Stadtjugendfeuerwehrwartin/den Stadtjugendfeuerwehrwart und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf Vorschlag der Mehrheit der Ortsjugendfeuerwehrwartinnen/Ortsjugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Orts-

brandmeisterinnen/Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren.

Die/der Stadtsicherheitsbeauftragte, die Stadtausbildungsleiterin/der Stadtausbildungsleiter und die Schriftwartin/der Schriftwart werden von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen/des Ortsbrandmeisters aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt; zur Schriftwartin/zum Schriftwart können ausnahmsweise auch andere Personen bestellt werden.

Das Stadtkommando kann auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters Trägerinnen/Träger anderer Funktionen als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen/Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit aufnehmen.

- (4) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6 Geschäftsführendes Kommando

- (1) Aus den Mitgliedern des Stadtkommandos wird ein Geschäftsführendes Kommando gebildet.
Es besteht aus der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister, ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, der Leiterin/dem Leiter der Schwerpunktfeuerwehr und einem weiteren von der Stadtbrandmeisterin/vom Stadtbrandmeister benannten Mitglied.
- (2) Für die Beratung des Haushaltsvoranschlages und zu anderen besonderen Anlässen kann die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister im Einzelfall das Geschäftsführende Kommando erweitern.

- (3) Das Geschäftsführende Kommando und ggf. das erweiterte Geschäftsführende Kommando unterstützen beratend die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister bei ihren/seinen Dienstobliegenheiten und bereiten - soweit erforderlich - die Entscheidungen des Stadtkommandos vor.

§ 7 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 20).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister
als Leiterin/Leiter
 - der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister
 - den Zug- und Gruppenführerinnen/Zug- und Gruppenführern (Führerin/Führer taktischer Feuerweereinheiten)
 - der Ortsjugendfeuerwehrwartin/dem Ortsjugendfeuerwehrwart
 - der Kinderfeuerwehrwartin/dem Kinderfeuerwehrwart
 - der/dem Ortssicherheitsbeauftragten
 - der Schriftwartin/dem Schriftwart
 - der Gerätewartin/dem Gerätewart
 - der Zeugwartin/dem Zeugwart
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Führerin/dem Führer der musiktreibenden Züge
 - der Vertreterin/dem Vertreter der Altersabteilung
- als Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (3) Mit Ausnahme der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters und der Führerinnen/Führer der taktischen Feuerweereinheiten werden alle Beisitzerinnen/Beisitzer von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Zur Kassenwartin/zum Kassenwart, zur Schriftführerin/zum Schriftführer und zur Vertreterin/zum Vertreter der Altersabteilung können auch Mitglieder der Altersabteilung oder fördernde Mitglieder bestellt werden.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger

Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, die Stadt oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister zuzuleiten. Die Stadt kann die Niederschrift bei der Stadtbrandmeisterin/beim Stadtbrandmeister anfordern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, soweit die Versammlung im Einzelfall nicht eine schriftliche oder eine geheime Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister zuzuleiten. Die Stadt kann die Niederschrift bei der Stadtbrandmeisterin/beim Stadtbrandmeister anfordern.

§ 9 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen gilt § 8 Abs. 5. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin/dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs.5 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der/des in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeisters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen; sollte dies aufgrund des Stimmenergebnisses für mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern zutreffen, nehmen alle an der Stichabstimmung teil. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage oder nach einer Unterbrechung der Sitzung an darauffolgenden Tagen erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (4) Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt auch für den Vorschlag zur Berufung von Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

§ 10 Aktive Mitglieder

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer
 1. Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Barsinghausen ist oder für Einsätze in der Stadt Barsinghausen regelmäßig zur Verfügung steht,
 2. für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
 3. das 16. Lebensjahr vollendet hat.Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Die Doppelmitgliedschaft nach § 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG wird sowohl in der Feuerwehr der Stadt Barsinghausen als auch für die freiwilligen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Barsinghausen in anderen Freiwilligen Feuerwehren zugelassen
- (2) Aufnahmegesuche sind an die Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin/ des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 1). Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen/Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin/Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Im Falle ihres/seines Zuzugs nach Barsinghausen hat eine Bewerberin/ ein Bewerber, die/der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr ihres/seines früheren Wohnortes als aktives Mitglied angehört hat, nicht erneut eine Probefristzeit abzuleisten; sie/er ist mit ihrem/seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen, sofern Stellenplan oder Wehrgliederung der Ortsfeuerwehr dies zulassen.
Bei Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Stadt ist sinngemäß zu verfahren.

- (7) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind auf Antrag als aktive Mitglieder ohne Probezeit zu übernehmen, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben. Die Vorschriften in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 sind auch in diesem Falle zu beachten.

§ 11 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind mit Vollendung des 67. Lebensjahres in die Altersabteilung zu übernehmen.
- (2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten. Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) § 10 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 12 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Sofern ein Bedarf besteht, werden in den Ortsfeuerwehren Jugendabteilungen eingerichtet.
- (2) Die Jugendabteilung ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt, vorrangig aus dem eigenen Ortsteil, können nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung. § 10 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.
- (5.) Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, können über die in § 11 Abs. 1 genannte Altersgrenze tätig werden.

§ 12 a Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Sofern ein Bedarf besteht, können in den Ortsfeuerwehren Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehren) eingerichtet werden.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) Geeignete Kinder aus der Stadt, vorrangig aus dem eigenen Ortsteil, können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn das 6. Lebensjahr aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet ist und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando. Sofern zutreffend, sind vorher zu beteiligen:
 - die Jugendabteilung
 - bei Kindern, die in einem anderen Ortsteil innerhalb der Stadt Barsinghausen wohnen, der Ortsbrandmeister der dortigen Feuerwehr: § 10 Abs. 2 unbd 6 gilt entsprechend.

§ 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Soweit ein Bedarf besteht, können Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspiellmannszüge bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen/Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Barsinghausen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst, sofern sie nicht zusätzlich aktive Mitglieder sind.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 15 Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrand-

meisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den Bereich der Ortsfeuerwehr. Sie soll nach einheitlichen Richtlinien vergeben werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann allgemein festlegen, ob und welche besonderen Befugnisse den Ehrenmitgliedern eingeräumt werden (z.B. Beitragsfreiheit, beratende Stimme im Kommando o.ä.).

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Für den Ersatz der Auslagen und die Erstattung des Verdienstausfalls gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (3) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (4) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen und dürfen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen. Sofern dies im Einzelfall von der Orts- oder der Stadtbrandmeisterin/dem Orts- oder dem Stadtbrandmeister ausdrücklich angeordnet ist, dürfen sie bei einem Feuerwehreinsatz auch zu Hilfsdiensten außerhalb der Gefahrenzone verwendet werden.
- (5) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens am 3. Werktag

- über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters.
- (3) Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.
- (4) Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister.

§ 19 Ehrenbrandmeister

- (1) Verdiente Stadt- und Ortsbrandmeisterinnen/Stadt- und Ortsbrandmeister können auf Vorschlag des Stadtkommandos mit Zustimmung des Rates der Stadt Barsinghausen zu Ehrenbrandmeisterinnen/Ehrenbrandmeistern ernannt werden.
- (2) Wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, ist das Verdienst grundsätzlich als erfüllt anzusehen:
- a) Ableistung einer mindestens 25jährigen aktiven Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Mindestens 18-jährige Dienstzeit (3 Wahlperioden) als Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister in einer Ortsfeuerwehr der Stadt Barsinghausen. Eine Ernennung ist auch bei einer kürzeren Dienstzeit möglich, wenn die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder aufgrund zwingender gesundheitlicher Gründe ihr/sein Amt aufgeben muss; es muss jedoch auch dann eine

- mindestens 12-jährige Dienstzeit als Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister (2 Wahlperioden) erfüllt sein. Hierauf angerechnet werden können Dienstzeiten als Gemeindebrandmeister der ehemals selbständigen Gemeinden im Bereich der Stadt Barsinghausen, als Stadtbrandmeister oder Stellvertretender Stadtbrandmeister der Stadt Barsinghausen ab 01.03.1974 sowie als Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter des Landkreises Hannover,
- c) Ein Mindestalter von 50 Jahren muss erreicht sein.

- (3) Eine Ernennung ist auch möglich, wenn die im Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, das Verdienst aber auf andere Weise erworben wurde.

§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern, es sei denn, sie stehen auch weiterhin für Einsätze regelmäßig zur Verfügung,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus:
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter der/des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,

- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs. 1 Buchst. e) beschließt das Ortskommando in geheimer Abstimmung. Rechtzeitig vor der Entscheidung sind der/dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu der Sitzung ist die/der Betroffene einzuladen. Spätestens vor der Abstimmung ist ihr/ihm nochmals Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.
Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen. Sie unterrichtet die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister und die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister nach Abschluss des Verfahrens von dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluss rechtlich wirksam geworden ist.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin/vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Auf Antrag des Ortskommandos und im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister kann die Stadt der Einwohnerin/dem Einwohner, die/der ehrenvoll aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheidet, das Recht zum Tragen der Dienstkleidung bei besonderen mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässen verleihen.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Barsinghausen vom 03.12.1987 außer Kraft.

Barsinghausen, den 23. November 1999

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister

Richter

Bekanntgemacht in der Deister-Leine-Zeitung am 26.11.1999

1. Änderung durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barsinghausen vom 06.07.2011 (Ratsbeschluss am 23.06.2011), bekanntgemacht in der Deister-Leine-Zeitung am 11.07.2011

2. Änderung durch Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barsinghausen vom 04.12.2014 (Ratsbeschluss am 19.11.2014), bekanntgemacht in der Calenberger Zeitung am 08.12.2014

3. Änderung durch Satzung zur 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barsinghausen vom 11.07.2019 (Ratsbeschluss am 03.07.2019), bekanntgemacht in der Calenberger Zeitung am 13.07.2019